

STATUTEN

der Paritätischen Kommission der Gebäudetechnikbranche im Kanton Bern (PK GT BE)

Die vorliegenden Statuten wurden durch die PK-Versammlung am 22. November 2016 verabschiedet und treten per 01. Januar 2017 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgebiet, Zweck, Mitgliedschaft.....	3
2. Unterschriftenregelung, Ausstand, Schweigepflicht, Datenschutz	4
3. Finanzen, Haftung.....	4
4. Geschäftsjahr, Organe	5
5. PK-Versammlung	5
6. Vorstand	7
7. Ausschuss, Geschäfts-, Kassen- und Revisionsstelle	8
8. Auflösung, Statutenänderungen	9
9. Schlussbestimmungen	10

1. Vertragsgebiet, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1 Name, Sitz und Vertragsgebiet

¹ Die Paritätische Kommission der Gebäudetechnikbranche im Kanton Bern (PK GT BE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz ist in Bern.

² Das Vollzugsgebiet der PK GT BE erstreckt sich über den gesamten Kanton Bern. Ausgenommen ist der Verwaltungskreis Berner Jura.

Art. 2 Zweck

Die PK GT BE kontrolliert die einheitliche Anwendung und den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche (GAV) in ihrem Vollzugsgebiet. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihr vom GAV und von der Paritätischen Landeskommission (PLK) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche zugewiesen sind. Dies sind gemäss Art. 10.2 GAV insbesondere:

- a) Pflege der Zusammenarbeit der Vertragsparteien;
- b) Rechnungsstellung (d. h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreuung) der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Weisungen der PLK;
- c) Organisation gemeinsamer Veranstaltungen;
- d) Behandlung von Fragen, die ihr von
 - den Vertragsparteien
 - den Sektionen
 - der PLKvorgelegt werden;
- e) Durchführung von Lohnbuch- und Baustellenkontrollen inkl. Kontrollbericht gemäss Weisungen der PLK;
- f) Sicherstellung des GAV-Vollzugs gemäss Weisungen der PLK;
- g) Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Nachforderungen, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;
- h) Förderung der beruflichen Weiterbildung;
- i) Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit;
- k) in Einzelfällen Entscheid betreffend Nichteinhaltung des Mindestlohns gemäss Art. 39.2 GAV und Weisung der PLK gemäss Art. 11.4 lit. h GAV.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder aufgenommen werden auf Gesuch hin diejenigen Vertragsparteien des GAV, die im Gebiet des Vereins PK GT BE über eine Sektion verfügen.

² Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind mit einer gleichen Anzahl Delegierter vertreten.

2. Unterschriftenregelung, Ausstand, Schweigepflicht, Datenschutz

Art. 4 Unterschriftenregelung

¹ Unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien oder Präsident und Vizepräsident kollektiv zu zweien, wobei die Parität jederzeit gewährleistet sein muss.

² Die Unterschriftenregelung auf operativer Ebene, insbesondere für den Zahlungsverkehr, wird in einem separaten Geschäftsstellenreglement festgehalten.

Art. 5 Ausstand

Delegierte, Mitglieder des Vorstands, der Geschäfts- und der Kassenstelle treten in den Ausstand, wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder ihre nahen Verwandten an einem Sachgeschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Art. 6 Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Die Delegierten sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle schweigen über das, was sie bei der Ausübung ihrer Aufgabe erfahren haben, gegenüber Aussenstehenden, soweit es nicht bereits allgemein bekannt ist. Die Schweigepflicht dauert über den Abschluss des einzelnen Falls hinaus und bindet Delegierte und Mitarbeiter weiterhin, wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind.

² Die PK GT BE beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) respektive des kantonalen Datenschutzgesetzes (BELEX 152.04).

3. Finanzen, Haftung

Art. 7 Finanzierung

Die PK GT BE finanziert sich aus:

- a) regionalen Berufsbeiträgen;
- b) Inkassoentschädigung PLK;
- c) Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten;
- d) Einnahmen aus Konventionalstrafen;
- e) Einnahmen aus Bildungsbeiträgen;
- f) Zinserträgen;
- g) weiteren Einnahmen.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der PK GT BE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Geschäftsjahr, Organe

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 10 Organe

Die Organe der PK GT BE sind die PK-Versammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

5. PK-Versammlung

Art. 11 Organisation und Beschlussfassung der PK-Versammlung

¹ Die PK-Versammlung besteht aus acht Vertretern der Arbeitgeber- und acht Vertretern der Arbeitnehmerseite. Diejenigen GAV-Vertragsparteien, die Delegierte für den Verein PK GT BE stellen, bestimmen ihre Vertreter.

² Die PK-Versammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Der Geschäftsstellenleiter nimmt in beratender Funktion, aber ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen teil.

³ Die PK-Versammlung ist beschlussfähig, sofern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je vier Vertreter anwesend sind. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

⁴ Die PK-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des einfachen Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen; der Präsident hat keinen Stichentscheid. In diesem Fall weist der Präsident das Geschäft entweder der PLK zu und ersucht sie um einen endgültigen Entscheid oder gibt es zurück in den Vorstand mit dem Auftrag, einen mehrheitsfähigen Vorschlag auszuarbeiten.

⁵ Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern herzustellen. Das bedeutet, dass beiden Gruppen so viele Stimmen zukommen, wie Delegierte der untervertretenen Gruppe anwesend sind; die Gruppe in der Mehrheit entscheidet selbst zu Beginn der Sitzung, ob einzelne ihrer Delegierten in den Ausstand treten oder ob sie sich vor Beschlussfassung gemeinsam auf die Abgabe der vorhandenen Stimmen einigen will.

⁶ Nötigenfalls können Abstimmungen auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Diesfalls wird den Mitgliedern der PK-Versammlung eine Frist von 15 Tagen zur Antwort gewährt. Der Antrag gilt nur bei Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen als angenommen. Wird der Antrag abgelehnt, behandelt die PK-Versammlung das Geschäft noch an einer Sitzung.

⁷ Die Sitzungen der PK-Versammlung werden protokolliert.

Art. 12 Ordentliche PK-Versammlung

Die PK-Versammlung tagt, so häufig es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr im Frühling und Herbst. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 13 Ausserordentliche PK-Versammlung

¹ Mindestens vier Delegierte haben das Recht, eine ausserordentliche PK-Versammlung zu verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.

² Die Delegierten sind unter Bekanntgabe des Versammlungsdatums und der Haupttraktanden einzuladen, ihre Anträge und Wahlvorschläge dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vorher einzureichen.

³ Einladung, detaillierte Traktandenliste sowie Anträge und Wahlvorschläge sind allen Delegierten spätestens eine Woche vor der ausserordentlichen PK-Versammlung bekannt zu geben.

Art. 14 Aufgaben der PK-Versammlung

¹ Die PK-Versammlung schafft und ändert die Statuten.

² Die PK-Versammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die restlichen Vorstandsmitglieder. Diese Wahl findet alle zwei Jahre statt. Der Präsident wird aus den Delegierten der Arbeitgeberseite, der Vizepräsident aus den Delegierten der Arbeitnehmerseite gewählt.

³ Die PK-Versammlung wählt die Revisionsstelle.

- ⁴ Die PK-Versammlung bestimmt die Geschäftsstelle und die Kassenstelle.
- ⁵ Die PK-Versammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis. Die PK-Versammlung genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge. Die PK-Versammlung beschliesst das Budget.
- ⁶ Die PK-Versammlung genehmigt das Geschäftsstellen- und das Spesenreglement sowie ein allfälliges Datenschutzreglement.
- ⁷ Die PK-Versammlung erlässt im Rahmen ihrer Befugnisse Richtlinien für den Vollzug sowie für die Sanktionierung bei Verletzungen des GAV.

6. Vorstand

Art. 15 Organisation und Beschlussfassung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie je zwei weiteren Vertretern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite aus der PK-Versammlung zusammen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- ² Der Vizepräsident oder, bei dessen Abwesenheit, ein anderes Vorstandsmitglied leitet den Vorstand. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt in beratender Funktion, aber ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen teil.
- ³ Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr oder wenn drei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ⁴ Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.
- ⁵ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in paritätischer Zusammensetzung. Sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht paritätisch anwesend, stellt er die Parität analog zur PK-Versammlung her (Art. 11 Abs. 5 der vorliegenden Statuten).
- ⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je zwei Vertreter anwesend sind. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- ⁷ Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss vorerst nicht zustande gekommen. In diesem Fall ist das Geschäft der PK-Versammlung zuzuweisen, die dann einen Entscheid zu treffen hat.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle oder einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand erarbeitet ein Reglement für die Führung der Geschäftsstelle und ein Spesenreglement, die er der PK-Versammlung zur Genehmigung vorlegt.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beurteilung und Entscheid über Baustellenkontrollen;
- b) Beurteilung und Entscheid über Baustellenkontrollen im Bereich des Entsendegesetzes (SR 823.20);
- c) Durchführung von Lohnbuch- und Baustellenkontrollen inklusive Kontrollbericht;
- d) Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Nachforderungen, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;
- e) in Einzelfällen Entscheid betreffend Nichteinhaltung des Mindestlohnes;
- f) Behandlung und Genehmigung der Gesuche für Beiträge an Aus- und Weiterbildung bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00.
- g) Verwaltung der Anlagen und Finanzen.

³ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die Geschäftsstelle die ihr im Rahmen des GAV-Vollzugs überbundenen Aufgaben sachlich und neutral ausführen kann.

7. Ausschuss, Geschäfts-, Kassen- und Revisionsstelle

Art. 17 Ausschuss

¹ Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsstellenleiter.

² Der Ausschuss tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte dies erfordern.

³ Die Sitzungen des Ausschusses werden protokolliert.

⁴ Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der PK-Versammlungen und der Vorstandssitzungen.

Art. 18 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt sämtliche administrative Arbeiten, soweit diese nicht

ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen worden sind. Sie erledigt ihre Aufgaben sachlich und neutral.

² Der Vertreter der Geschäftsstelle hat kein Stimm- und Wahlrecht, sondern nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem separaten Reglement umschrieben, das von der PK-Versammlung genehmigt wird.

Art. 19 Kassenstelle

Die Kassenstelle wird einer der beteiligten GAV-Vertragsparteien übertragen.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe Treuhand-
stelle für die Amtsdauer von zwei Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

8. Auflösung, Statutenänderungen

Art. 21 Auflösung

¹ Der Verein kann aufgelöst werden, wenn der GAV gemäss Art. 19.3 GAV gekündigt wurde und die Kündigungsfrist abgelaufen ist. Kündigt von den mehreren Arbeitnehmerorganisationen, die dem GAV als Vertragsparteien angehören, bloss eine den GAV, liegt kein Auflösungsgrund für den Verein vor.

Wird der Verein bei intaktem GAV aufgelöst und der unter Art. 2 festgehaltene Vereinszweck bspw. aufgrund einer Fusion nicht anderweitig abgedeckt, so übernimmt die PLK die Aufgaben der PK (Art. 10.4 GAV).

² Die Auflösung wird durch die PK-Versammlung mit der Zustimmung aller Delegierten beschlossen. Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nur behandelt werden, wenn sie durch die Traktandenliste angekündigt worden sind.

³ Wurde die Auflösung beschlossen, sind laufende Geschäfte vor der Liquidation des Vereins mit vollständiger Ablage aller entsprechenden Dokumente abzuschliessen.

⁴ Das Vereinsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden verbleibt, wird der PLK überwiesen. Es soll Institutionen der beruflichen Weiterbildung im Vertragsgebiet des Vereins zu Gute kommen.

Art. 22 Statutenänderungen

- ¹ Statutenänderungen sind durch die PK-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.
- ² Anträge auf Änderung der Statuten dürfen nur behandelt werden, wenn sie durch die Traktandenliste angekündigt worden sind.

9. Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der PK-Versammlung vom 21.11.2016 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 01. Januar 2014 und treten per 01.01.2017 in Kraft.

Paritätische Kommission der Gebäudetechnikbranche im Kanton Bern (PK GT BE)
Bern, 21. November 2016



Michel Wälti
Präsident



Cihan Apaydin
Vizepräsident



Marc Pulver
Vorstandsmitglied

Nazmi Jakurti
Vorstandsmitglied



Lucien Voyame
Vorstandsmitglied



Pascal Kaegi
Vorstandsmitglied

